

(j) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl des Vorstands und des Beirats, Entlastung des Vorstandes, Festlegung der für alle Mitglieder verbindlichen Beiträge und ggf. außerplanmäßigen Umlagen sowie die Verabschiedung eines eventuellen Haushaltsplanes.

(k) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte im amtlichen Anerkennungsverfahren eine lediglich formelle Änderung vorgeschrieben werden, kann diese der Vorstand ergänzend beschließen und den Wortlaut der Änderung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mitteilen.

(l) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern sowie einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 15 Wahlen

(a) Abgestimmt wird durch Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 1 Wahlberechtigter geheime Wahl beantragt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(b) Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(c) Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.

§ 16 Vereinsordnungen

(a) Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe Vereinsordnungen erlassen; diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(b) Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.

(c) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung, Ehrenordnung, Abteilungsordnung, etc.

(d) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für deren Änderungen und Aufhebungen.

§ 17 Kassenprüfung

Gegenstand der Kassenprüfung ist:

(a) Jahresabschluss des Vereins mit Abschlusszahlen aus dem Vorjahr und Eröffnungszahlen des Prüfungsjahres,

(b) Buchhaltung des Vereins mit Belegen,

(c) Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens,

(d) Prüfung der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel in Bezug auf die Gemeinnützigkeit,

(e) Prüfung der allgemeinen Finanzsituation des Vereins.

§ 18 Haftung und Haftungsausschluss

(a) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen, bei Benutzung von Anlagen

oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(b) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.

(c) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 19 Verbandsorgan

Das Verbandsorgan des Deutschen Naturheilbundes und somit auch der Mitglieder der Naturheilgesellschaft Stuttgart eV ist die monatlich erscheinende Zeitschrift „Naturarzt“.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

(a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

(b) In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen.

(c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilbund eV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(d) Die Mitglieder haben im Falle der Vereinsauflösung die Möglichkeit, auf Antrag einem anderen Naturheilverein oder dem Deutschen Naturheilbund als Direktmitglied beizutreten.

§ 21 Gesetzliche Vorschriften

(a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB.

(b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 22 Gültigkeit der Satzung

(a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. Februar 2010 beschlossen.

(b) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(c) Damit tritt die bisherige Satzung des Vereins außer Kraft.

Mai 2010

Alois Sauer, 1. Vorsitzender

Naturheilgesellschaft Stuttgart eV



Gegründet 1996 als Naturheilverein Stuttgart und Umgebung eV
Eintrag im Vereinsregister VR 6413 am 13. 01. 2000
Eintrag in vorliegender Fassung am 28. 04. 2010

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Naturheilgesellschaft Stuttgart eV mit Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen (VR 6413, Urkundenrolle 7 Nr. 128/2000). Die Aktivitäten des Vereins finden in Stuttgart und Umgebung statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck

Der Verein widmet sich folgenden Aufgaben:

(a) Im Rahmen einer ganzheitlichen Gesundheitsbildung fördert der Verein die selbstverantwortliche, naturgemäße Lebens- und Heilweise mit positiven Auswirkungen in allen Gesellschaftskreisen.

(b) Seine Aufgabe erfüllt der Verein durch Vorträge, Seminare, Informationsveranstaltungen, Exkursionen und Beratung über ernährungs-, lebens- und umweltbedingte Erkrankungen, über Naturheilverfahren, ganzheitliche Medizin/Erfahrungsheilkunde und die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen. Für diese Aufgabe nutzt der Verein auch geeignete Medien.

(c) Der Verein dient der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und arbeitet zusammen mit Vertretern der Heilberufe, er pflegt Verbindungen zu Selbsthilfegruppen und Einrichtungen, die gesundheitserhaltende und -verbessernde Maßnahmen vermitteln und anwenden. Der Verein bietet seine Dienste auch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(a) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

(c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(d) Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied beim Deutschen Naturheilbund e.V., kurz DNB genannt. Sitz des DNB ist derzeit Crailsheim (ab 1. 10. 2010 Pforzheim). Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des DNB verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

(a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(b) Ehe- und Lebenspartner können eine Familienmitgliedschaft beantragen, Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind eingeschlossen.

(c) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.

§ 6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(a) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vereinsvorstand schriftlich erfolgen.

(b) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Ein vorzeitiger Austritt kann bei unverschuldetem Notfall vom Vorstand nach Prüfung genehmigt werden.

(c) Eine Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit dem laufenden Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen nach der zweiten Mahnung begleicht.

(d) Durch Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch auf die Mitgliedschaftsrechte nach § 8 (b) und (c).

§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten

(a) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(b) Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten. Das Abbuchen erfolgt im zweiten Monat des laufenden Jahres. Neumitglieder schulden den Betrag für das restliche Jahr anteilig.

(c) Mitglieder, bei denen kein Bankeinzugsverfahren vorliegt, verpflichten sich den Beitrag jährlich bis spätestens 1. März des laufenden Jahres zu entrichten, bei Zahlungserinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

(a) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

(b) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, des Deutschen Naturheilbundes und seiner angeschlossenen Vereine zu ermäßigtem Eintrittspreis teilzunehmen. Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergünstigungen des Vereins gewährt.

(c) Jedes Mitglied sowie eingetragene Familienmitglied ist wahl- und stimmberechtigt.

§ 9 Datenverarbeitung

(a) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vereinsintern speichern, verändern, löschen und nutzen.

(b) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.

(c) Der Schatzmeister bzw. vom Vorstand Beauftragte darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparenden Möglichkeiten des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

(d) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand,
- (b) der Beirat,
- (c) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

- (a) Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus
 1. Vorsitzende/r
 2. Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/rSchriftführer/in
Schatzmeister/in

(b) Die/Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein oder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich (nach BGB § 26).

(c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist für weitere Perioden möglich.

(d) Der Vorstand kann im sog. rotierenden System gewählt werden, die Reihenfolge der Wahl bestimmt der Vorstand.

(e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvortrag berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.

(f) Jedes Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(g) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.

(h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, einschl. des/der 1. Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 12 Beirat

Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre.

Die Aufgaben des Beirats sind:

(a) Prüfung der Rechnungsbelege nach BGB und der jährlichen Einnahmen/Überschussrechnung.

(b) Weitere Aufsichtsaufgaben, welche die Mitgliederversammlung beschließen kann.

(c) Besondere Aufgaben/Projekte, die der Vorstand dem Beirat übertragen kann.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Vergütung

(a) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(b) Die Mitgliederversammlung hat abweichend von (a) beschlossen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird, soweit die finanzielle Lage des Vereins dies erlaubt.

(c) Für die Abgeltung des Aufwendersersatzes gilt die Abgabenordnung des Finanzamtes.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(b) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder schriftlich beantragen.

(c) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen zu laden.

(d) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlauf eine Vertagung noch nicht behandelte Tagesordnungspunkte zu beschließen unter Angabe von Zeit und Ort der Fortsetzung der MV, in solchen Fällen bedarf es keiner zusätzlichen Ladung nach Absatz (c).

(e) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu drei Mitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten.

(f) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.

(g) Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.

(h) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(i) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.